

werfe. Da beide Parteien sich wohl auf ihren Vorthail verstanden und, abgesehen von dem bald wieder ausgeglichenen Zerwürfnis, welches Leo den Grossen mit Hilarius von Arles so hart aneinander brachte, im Einvernehmen blieben, wurde in der That, wie die *Epistolae Arelatenses* bezeugen, der Zweck des Primates erreicht: 'Die oberste richterliche und Gesetzgebungsgewalt des Papstes wurde im fünften Jahrhundert in Gallien nicht mehr bestritten'¹. Als dann die Merowinger das gallische Land eroberten, trat eine Wandelung in dem Verhältniss des Papstes zur gallicanischen Kirche ein. 'Die wichtigste Veränderung, welche das Kirchenrecht infolge der Gründung des fränkischen Staates erfuhr, bestand darin', so lehrt Loening (II, 62), 'dass die Kirche der unmittelbaren Einwirkung des Papstes entzogen wurde und sie aus der vollständigen Unterordnung unter den römischen Stuhl, in welche sie im Laufe des fünften Jahrhunderts gerathen war, heraustrat: ohne dass das Band, welches die Kirchen des Abendlandes mit Rom verknüpfte, völlig gelöst worden wäre, wurde doch dem Papste die Befugnis entzogen, in die inneren Verhältnisse der gallischen Kirche einzugreifen'. Unter diesen Umständen musste der Papst besonderen Anlass haben, seine Verbindung mit dem gallischen Primas nur noch enger zu gestalten, um durch ihm gewissermassen in den fränkischen Reichsverband einzutreten; und sicherlich ist es kein Zufall, dass der erste in den Arler Briefen genannte Papst, welcher mit einem Merowinger in Berührung kam, Vigilius, dem Bischof von Arles die 'vices' des apostolischen Stuhles übertrug². Vigilius ist es auch, von welchem eine ausdrückliche Würdigung der von dem Bischof von Arles zu Gunsten Roms entwickelten Thätigkeit verlautet; er verheisst nämlich³ dem neu bestellten Bischof Auxanius, welcher um eine Bestätigung der Vorrechte seiner Kirche nachgesucht hatte, nur für den Fall eine Erfüllung seiner Bitte, dass er in allen Stücken seinem Vorfahr Caesa-

1) In diesem Endurtheil bin ich mit Loening (I, 492) vollkommen einverstanden, aber nicht in der Erklärung, wie die Anerkennung Roms zu Stande gebracht worden ist; nicht indem Leo den Trotz des Hilarius brach — was gar nicht der Fall war —, sondern indem er nach dem Tode des Hilarius mit dem Arler Primas einen Ausgleich suchte, hatte er Erfolg. Ausserdem scheint mir die Meinung Loenings, welcher der von Leo gegen Hilarius erwirkten Verfügung des Theodosius und Valentinian einen viel zu hohen Werth beilegt, (I, 492): 'So war die gallische Kirche mit Hülfe der Staatsgewalt und durch kaiserliches Gesetz dahin gebracht, die kirchliche Obergewalt des Bischofs von Rom anzuerkennen', in Widerspruch zu stehen mit dem, was er S. 487 einräumt: 'Allerdings war die Schwäche der Reichsregierung nicht im Stande, in allen schon von Barbaren überschwemmten Provinzen des Reiches das Gesetz auch zur Ausführung zu bringen'. 2) J.-K. 914: 545 Mai 22. 3) J.-K. 912: 543 October 18.